



Reglement über die Tagesschule und die Ferienbetreuung

2024

Stand 01.01.2025

Reglement über die Tagesschule und die Ferienbetreuung

1. Einleitung

Art. 1.

Gesetzlicher Auftrag	1 Gestützt auf das Volksschulgesetz und die Tagesschulverordnung des Kantons Bern haben die Gemeinden diejenigen Tagesschulangebote zu führen, für die eine genügende Nachfrage besteht.
Freiwilliges Angebot	2 Das vorliegende Reglement bezweckt die Schaffung eines Angebots, welches über das gesetzliche Minimum gemäss Absatz 1 hinausgeht sowie die Schaffung des Angebots für eine Ferienbetreuung.
Zusammenführung der Angebote	3 Im Weiteren regelt das Reglement die Organisation und die Grundsätze der Angebote gemäss Absatz 1 und 2.

2. Organisation

Art. 2.

Grundsatz	1 Die Tagesschule ist eine pädagogische Einrichtung zur Betreuung von Schul- und Kindergartenkindern ausserhalb der Unterrichtszeiten (tagsüber Montag – Freitag). 2 Die Ferienbetreuung ist eine pädagogische Einrichtung zur Betreuung von Schul- und Kindergartenkindern während den Schulferien (ganztags und tagsüber Montag – Freitag).
Aufgabenerfüllung	3 Die Angebote nach Absatz 1 oder 2 können in die Organisation der Volksschule integriert oder an geeignete Dritte ausgelagert werden.
Kompetenzdelegation Vertragsabschluss	4 Werden Angebote an Dritte ausgelagert oder erfolgt eine Zusammenarbeit mit Dritten, schliesst der Gemeinderat die entsprechenden Leistungs- und Zusammenarbeitsverträge nach Anhörung der Bildungskommission ab.
Unterstellung	5 Die Tagesschule und die Ferienbetreuung stehen unter der Aufsicht der Bildungskommission.
Tagesschul- und Ferienbetreuungs-konzept	6 Der Gemeinderat regelt die weitergehende Organisation sowie das Tagesschul- und das Ferienbetreuungskonzept in einer Verordnung.
An- / Abmeldungen	7 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule und / oder der Ferienbetreuung ist verbindlich und erfolgt für das ganze Schuljahr, bzw. für die ganze angemeldete Zeit der Ferienbetreuung. 8 In begründeten Fällen können Kinder auf das Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden.

3. Umfang des Angebots

a) Tagesschule Art. 3.

- Grundsatz** 1 Das Tagesschulangebot nach Art. 1 gewährleistet eine angemessene Betreuung der Kinder ausserhalb der Unterrichtszeit.
- Kontinuität /
Finanzierbarkeit** 2 Bei der Ausgestaltung des Tagesschulangebots ist der Kontinuität des Angebots und der Finanzierbarkeit angemessen Rechnung zu tragen.
- Umfang** 3 Die Tagesschule wird während den offiziellen Schulwochen angeboten.
- Ausschluss
eines An-
spruchs** 4 Kann eine Betreuungseinheit mangels genügend angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung.

b) Ferienbe- treuung Art. 4.

- Grundsatz** 1 Das Ferienbetreuungsangebot nach Art. 1 gewährleistet eine angemessene Betreuung der Kinder während der Schulferien.
- Kontinuität /
Finanzierbarkeit** 2 Bei der Ausgestaltung des Ferienbetreuungsangebots ist der Kontinuität des Angebots und der Finanzierbarkeit angemessen Rechnung zu tragen.
- Umfang** 3 Die Ferienbetreuung wird während den Schulferien angeboten. Der Gemeinderat legt die Wochen, in welchen die Ferienbetreuung angeboten wird in der Verordnung fest oder beschliesst diese jeweils im Herbst für das Folgejahr.
- Ausschluss
eines An-
spruchs** 4 Kann ein Ferienbetreuungsangebot mangels genügend angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung.

4. Finanzierung

Art. 5.

- Finanzierung** Die Tagesschule und die Ferienbetreuung werden finanziert durch:
- Elternbeiträge
 - Beiträge des Kantons
 - Beiträge der Anschlussgemeinden der Schule Wangen
 - Freiwillige Zuwendungen Dritter
 - Beiträge der Gemeinde

5. Verordnung des Gemeinderates

Art. 6.

- Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung insbesondere:
- Das Tagesschul- und das Ferienbetreuungskonzept
 - Die weiteren organisatorischen Rahmenbedingungen
 - Die Details des freiwilligen Angebots der Tagesschule und der Ferienbetreuung
 - Die Elternbeiträge
 - Weitere notwendige Regelungen zur Tagesschule und zur Ferienbetreuung

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7.

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 01.01.2025 in Kraft. Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt das Reglement über die Tagesschule vom 03.06.2013.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom XX.XX.2024 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

3380 Wangen an der Aare,

Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Der Präsident

Der Sekretär

Christoph Kiefer

Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau vom xx.xx.2024 und vom xx.xx.2024 bekannt.

3380 Wangen an der Aare, xx.xx.2024



Der Gemeindeschreiber:

Peter Bühler